

Maßnahmen zur Masern- und Rötelnelimination in Schleswig-Holstein

Eingebettet in den „Nationalen Aktionsplan 2015–2020 zur Elimination der Masern und Röteln in Deutschland“ besteht das Konzept des Landes Schleswig-Holstein zur Elimination der Masern und Röteln aus einer Kombination von Information, Aktionen und rechtlichen Regelungen.

Information

Neuausrichtung des Informations- und Kommunikationskonzeptes

Information der Bevölkerung und Fachöffentlichkeit

Die Landesregierung hat im Rahmen der **Impfkampagne Schleswig-Holstein** ihr Aufklärungskonzept zum Impfen 2015 neu konzipiert und Impfen als Schwerpunktthema im Internetauftritt mit folgenden Rubriken etabliert:

www.schleswig-holstein.de/impfen

Impfempfehlungen	gegliedert nach den verschiedenen Alters- und Zielgruppen
Impfen von A-Z	Wie funktioniert Impfen? Wogegen kann man impfen, Impfkritik was ist dran?
Service & Download	Info-Flyer für verschiedene Zielgruppen (auch als Druckversion zu bestellen), Download-Center, FAQ
Infos für die Fachöffentlichkeit	Fortbildungen, Veranstaltungen, Impfquoten, Impfkritik sachlich begegnen
Aktuelles	regelmäßig monatlich erscheinende aktuelle Informationen zu Impft Themen, im Fokus stehen dabei u.a. Masern

Auf der Startseite findet sich an prominenter Stelle ein Hinweis die unzureichende Masernimpfung junger Erwachsener.

Zudem hat Schleswig-Holstein neben anderen Informationsflyern zum Impfen einen Aufklärungsflyer für die wichtige Zielgruppe der jungen Erwachsenen konzipiert, in dem u.a. die Masernimpfung thematisiert wird.

Fachtagung Impfen

Im Rahmen der Impfkampagne Schleswig-Holstein findet seit vielen Jahren eine jährliche Fachtagung in der Europäischen Impfwache statt.

2016 wurde das Schwerpunktthema Masern – Gefährdung und Verantwortung gewählt, das auch bei den weiteren Fachtagungen 2017 ff. aufgegriffen wurde bzw. wird.

2018 wird die Fachtagung einen Schwerpunkt auf Impfungen im medizinischen Bereich setzen. Ziel hierbei ist die Verbesserung des Impfschutzes bei medizinischen Personal, einerseits um das Personal selbst zu schützen, andererseits, um Patienten vor Ansteckung durch medizinisches Personal zu schützen.

Aktion

Impfaktionstage an Hochschulen und (berufsbildenden) Schulen

Vor dem Hintergrund der Masern-Impflücken bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen und der Verschiebung der Masernerkrankungen in die Altersgruppe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurden im Rahmen der Impfkampagne Schleswig-Holstein ergänzend zu dem Informationsangebot im Jahr 2014 Impfaktionstage an Hochschulen initiiert. Zudem sind die Gesundheitsämter in Schleswig-Holstein per Erlass aufgefordert Schutzimpfungen insbesondere gegen Masern-Mumps-Röteln und Tetanus, Diphtherie, Pertussis (bei entsprechender Indikation einschließlich Poliomyelitis) in Bildungseinrichtungen für Jugendliche und junge Erwachsene (Schulen, berufsbildende Schulen, Hochschulen) in Form eines aufsuchenden Impfangebotes durchzuführen.

Fachlicher Hintergrund

Impflücken bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Seit einigen Jahren wird in Deutschland eine Verschiebung der Masernerkrankungen in die Altersgruppe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen beobachtet.

Die Situation spiegelt die unzureichende Immunitätslage in der Bevölkerung wider. Ungeimpfte Jugendliche oder junge Erwachsene spielen als Überträger in Ausbruchssituationen eine bedeutende Rolle. Diese Erkenntnis führte u.a. in 2010 zu der geänderten STIKO-Empfehlung zur Impfung (nach 1970 geborener) Erwachsener gegen Masern.

Die Zirkulation der Masernviren gefährdet insbesondere junge Säuglinge oder andere Personen, die nicht gegen Masern geimpft werden können.

Es bedarf weiterer Anstrengungen zur Erreichung eines möglichst umfassenden Schutzes in der Bevölkerung.

Das Robert Koch-Institut (RKI) stellte im Epidemiologischen Bulletin 48/2013 die Epidemiologie der Masernerkrankungen den Impfquoten gegenüber und kam zu folgendem Schluss „*Ein Erreichen des Eliminationsziels erscheint jedoch nur realistisch, wenn so schnell wie möglich Impflücken, insbesondere unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen, geschlossen werden. Hierfür erscheint ein aufsuchendes Impfangebot in Kombination mit einer entsprechenden Informationskampagne das einzig erfolgversprechende Konzept.*“

Die Impfaktionstage an Hochschulen beinhalten eine Impfberatung verbunden mit einem Impfangebot ausgewählter Standardimpfungen (u.a. Masern-Mumps-Röteln).

Dadurch kann eine Bevölkerungsgruppe erreicht werden, bei der größere Impflücken zu erwarten sind und die ansonsten wenige Arztkontakte hat, die zum Schließen von Impflücken genutzt werden könnten.

Durch diese Aktivitäten kann das Thema Impfungen in diese Zielgruppe getragen werden. Die Aktivitäten stehen im Einklang mit dem vom RKI formulierten Fazit zur Verbesserung der Situation.

Erfahrung seit 2014

Die Studierenden – auch Dozenten und andere Beschäftigte – zeigen großes Interesse, die Inanspruchnahme des Impfangebotes war z.T. sehr rege.

Die Unterstützung und Bewerbung der Aktionen durch den AStA ist sehr hilfreich.
Die Studierenden begrüßen Impfangebote an „ihrer Uni“ direkt vor Ort ausdrücklich.
Die Impfkaktionstage an Hochschulen werden verstetigt.

Durchführung der Aktion

Die Impfkaktionstage finden unter Federführung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes - Gesundheitsministerium und örtliches Gesundheitsamt, nötigenfalls unterstützt durch weitere Gesundheitsämter- statt.

Eine auf bevölkerungsebene messbare Erhöhung der Impfquoten ist durch Impfungen, die der ÖGD als aufsuchende Impfangebote durchführt, kaum zu erreichen. Die Instrumente von Impfkaktionstagen einschließlich der Sensibilisierung der Bevölkerung und die Verbesserung des Impfschutzes von Personal in medizinischen Einrichtungen tragen jedoch in der Summe zum Erreichen des Zieles bei.

Impfkaktionstage am UKSH

Das UKSH führt im Herbst Impfkaktionstage durch. Diese sollen neben dem regelhaft existierenden Impfangebot im UKSH zu einer Verbesserung des Impfschutzes des Personals beitragen. Unterstützung erhält das UKSH bei der Durchführung von Impfteams aus Gesundheitsämtern in Schleswig-Holstein. Anlässlich der Impfkaktionstage 2017 wurde ein Experten-Interview geführt, das im [Internetauftritt Impfen](#) in der Rubrik [Impfschutz für medizinisches Personal](#) öffentlich zugänglich ist.

Rechtliche Regelungen

Landesverordnung Infektionsprävention

Das Ziel der Verbesserung des Impfschutzes bei medizinischem Personal,

- einerseits um das Personal selbst zu schützen,
- andererseits, um Patienten vor Ansteckung durch medizinisches Personal zu schützen

war ausschlaggebend für **eine Änderung der Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedIpVO):**

Die **Neufassung der Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen** ist am 30.03.2017 in Kraft getreten. Sie enthält eine Regelung, die verdeutlicht, dass

ein Impfangebot für medizinisches Personal zum Drittschutz Bestandteil der geeigneten Maßnahmen zur Verhütung von Krankenhausinfektionen ist. Da die (MMR)- Impfung des medizinischen Personals eine Maßnahme des Patientenschutzes zur Vermeidung von nosokomialen Infektionen und impfpräventablen Ausbruchsgeschehen ist, soll die Hygienekommission über das Impfangebot für medizinisches Personal entscheiden.

Aktivitäten zur Verbesserung des Impfschutzes bei medizinischem Personal sollen im stationären aber auch im niedergelassenen Bereich erfolgen. Dafür sollen es niedrigschwellige Impfangebote für das Personal in medizinischen Einrichtungen geben. Nur wenn das medizinische Personal selbst geimpft ist, wird es sich für den Impfschutz der Patienten einsetzen. Impfen ist zudem eine Maßnahme des Patientenschutzes und sollte selbstverständlicher Bestandteil des Hygienemanagements sein.

Der schleswig-holsteinische Gesundheitsminister hat im August 2017 alle Krankenhäuser des Landes angeschrieben und auf die Bedeutung der Umsetzung dieser Regelung und die Bedeutung eines Impfangebotes für medizinisches Personal gerade im Hinblick auf die MMR-Impfung hingewiesen. Das Anschreiben ist öffentlich zugänglich im [Internetauftritt Impfen](#) in der Rubrik [Impfschutz für medizinisches Personal](#).

Umsetzung bundesrechtlicher Regelungen

Impfberatung vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte

Vor dem Hintergrund, dass der Impfschutz so früh wie möglich vervollständigt werden soll und mit dem Ziel einen Beitrag zur Reduktion impfpräventabler Infektionskrankheiten im Kindesalter zu leisten, hat das Land Schleswig-Holstein bereits im Jahr 2001 eine verpflichtende ärztliche Bescheinigung bei Aufnahme in eine Kindertagesstätte als ein Instrument etabliert, das die Überprüfung des Impfstatus und die Vervollständigung des Impfschutzes fördert. Insofern ist die Regelung der Impfberatung hier bereits etabliert.

Das Ausstellen der ärztlichen Bescheinigung

- gibt den Ärzten die Möglichkeit zur Überprüfung und Vervollständigung des Impfschutzes
- führt zur Information der jeweilige Kindertageseinrichtung über evtl. bestehende (chronische) Infektionserkrankungen und den bestehenden Impfschutz der Kinder

Die ärztliche Bescheinigung ist ein zentrales Instrument zum Feststellen von Impflücken.

Die Bescheinigung erinnert an noch ausstehende Impfungen und hat damit einen starken Aufforderungscharakter zum Schließen von Impflücken. Da sie durch Ärzte ausgestellt wird, besteht mit der Feststellung von Impflücken auch die Möglichkeit zur Schließung von Impflücken.

Impfschutz für medizinisches Personal

Mit §23a Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde eine **Regelung im Kontext der Prävention nosokomialer Infektionen** geschaffen, auf deren Basis der Arbeitgeber über den Einsatzbereich von nicht-geimpftem bzw. nicht-immunem Personal entscheiden kann.

Demnach darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impfstatus und Serostatus erheben und nutzen, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. Der Arbeitnehmer ist also verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers Daten zu seinem Impfstatus und Serostatus zu liefern. Dies gilt sowohl für ambulante als auch für stationäre medizinische Einrichtungen.

In der Neufassung der schleswig-holsteinischen Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedIpVO 3/2017) ist ein Impfangebot für medizinisches Personal aus Gründen des Patientenschutzes geregelt. Demnach gehört es nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 zu den Aufgaben der Hygienekommission ... „geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Krankenhausinfektionen einschließlich eines Impfangebotes für das Personal zum Drittschutz vorzuschlagen“. Durch Impfung des medizinischen Personals können nosokomiale Infektionen und impfpräventable Ausbruchsgeschehen verhindert werden. Im Fokus sollen insbesondere Impfungen gegen Masern, Influenza und Varizellen stehen. Auf die Umsetzung der Regelung hat der schleswig-holsteinische Gesundheitsminister in einem Anschreiben an die Krankenhäuser im August 2017 hingewiesen. Die Überprüfung der Umsetzung ist Bestandteil der infektionshygienischen Überwachung durch die Gesundheitsämter.

Impfvereinbarung zwischen GKV und Betriebsärzten gemäß §132e SGB V

Fachlicher Hintergrund

Impflücken bestehen vor allem im Erwachsenenalter.

Auffrischungsimpfungen werden vergessen und Impfversäumnisse aus der Jugend werden nicht nachgeholt. Dies gilt vor allem für die MMR (Masern-Mumps-Röteln)-Impfung, sodass Erwachsene im Rahmen von Masern-Ausbruchsgeschehen eine bedeutende Rolle spielen. Sie können selbst schwer erkranken und fungieren als Überträger der Erkrankung. Das ist insbesondere bei jungen Eltern problematisch, die die Erkrankung an Säuglinge weitergeben, die selbst noch nicht geimpft werden können und die das höchste Risiko für eine tödlich verlaufende Enzephalitis (SSPE) haben.

Betriebsärzte sind eine impfende Arztgruppe, die besonders geeignet ist, gesunde Erwachsene zu erreichen. Die Impfung kann in den Arbeitsalltag integriert werden. Durch die Impfung Erwachsener wird sowohl ein individueller Schutz erreicht, als auch zum Gemeinschaftsschutz beigetragen.

Betriebsärzte sind die einzige Arztgruppe, die (junge), gesunde Erwachsene erreicht, die sonstige Arztkontakte meiden.

Vor diesem Hintergrund wurden im Zuge des Präventionsgesetzes die rechtlichen Rahmenbedingungen im SGB V dahingehend konkretisiert, dass auch Betriebsärzte geeignete Ärzte zur Impfung von GKV-Versicherten sind und die Krankenkassen mit diesen Vereinbarungen abschließen können. Damit wird die Durchführung von Standardimpfungen (vorrangig Masern-Mumps-Röteln und Tetanus-Diphtherie-Pertussis) durch Betriebsärzte zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht.

Gemäß §132e SGB V haben die Krankenkassen sicherzustellen, dass Betriebsärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, berechtigt sind, von der STIKO empfohlene (Standard)impfungen zu Lasten der Krankenkasse vorzunehmen.

Die Betriebsärzte sollen die Lücke schließen, die durch Vermeidung von Arztkontakten oder Arztterminen entsteht.

Die Regelungen im SGB V wurden angepasst, weil die Betriebsärzte als impfende Arztgruppe zur Schließung von Impflücken bei (jungen) Erwachsenen gebraucht werden. Die GKV ist durch o.g. Regelung in § 132e SGB V gesetzlich verpflichtet sicherzustellen, dass Betriebsärzte Standardimpfungen zu Lasten der GKV durchführen können. Insofern ist die GKV aufgefordert, eine Impfvereinbarung abzuschließen.

Das Land Schleswig-Holstein appelliert an die Verfahrensbeteiligten sich für einen zügigen Abschluss solcher Vereinbarungen einzusetzen, um eine unkomplizierte Beteiligung von Betriebsärzten am Impfen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurden Anfang November 2017 in einem ersten Schritt potenziell Verfahrensbeteiligte zu einem Gespräch eingeladen, um den Abstimmungsprozess einzuleiten und den Abschlusses einer solchen Vereinbarung zu unterstützen.

Aussage zur Impfpflicht

Die Frage der Impfpflicht wird im Kontext der in Deutschland immer wieder auftretenden Masern-Ausbruchsgeschehen regelmäßig aufgeworfen.

Masern sind hochansteckend. Das Masernvirus führt bereits bei kurzem Kontakt zu einer Infektion. Nahezu alle Kontaktpersonen erkranken (Kontagionsindex nahe 100 %), sofern sie nicht immun sind. Immunität kann aufgrund einer Impfung oder einer durchgemachten Erkrankung bestehen.

Die Impfung ist die wirksamste Maßnahme zur Verhütung der Weiterverbreitung der Erkrankung. Keine andere Maßnahme hat einen so hohen Wirkungsgrad wie die Impfung. Auch die üblichen Hygienemaßnahmen können eine Ansteckung nicht verhindern.

Aus der Tatsache, dass ein Schutz nur durch Impfung erreicht werden kann, kann jedoch nicht automatisch die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit einer Impfpflicht abgeleitet werden.

So bestehen Impflücken vor allem bei älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sind also aus den 90er-Jahren mitgewachsen.

Bei Überlegungen zur Einführung einer Impfpflicht ist grundsätzlich abzuwägen zwischen

- dem Recht des Einzelnen auf freie Entscheidung und
- dem Auftrag des Staates vor Krankheiten zu schützen

„Eine Impfpflicht steht nur dann nicht außer Verhältnis zu den mit ihr verbundenen Eingriffen, wenn gegen Krankheiten mit klinisch schwerem Verlauf und der Gefahr epidemischer Verbreitung geimpft werden soll. In allen übrigen Fällen ergibt eine Abwägung das Überwiegen des Rechts des Einzelnen, über eine Impfung frei zu entscheiden, über den Auftrag des Staates, vor Krankheiten zu schützen, und über die Interessen der potentiell von einer Krankheit Bedrohten.“ *(aus dem Nationalen Impfplan 2012)*

Auch die Umsetzung einer Impfpflicht in Gemeinschaftseinrichtungen müsste der rechtlichen Überprüfung standhalten, ob das Ziel einer hohen Durchimpfungsquote in Gemeinschaftseinrichtungen es rechtfertigt, in die Entscheidungsfreiheit und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen durch staatlichen Zwang einzugreifen. So würde etwa eine **generelle** Regelung, die Kindern den Schulbesuch nur erlaubt, wenn sie alle empfohlenen Schutzimpfungen nachweisen können, bereits mit der gesetzlichen Schulpflicht kollidieren.

Sinnvoll erscheint die Diskussion über eine Impfpflicht für medizinisches Personal, da Patienten immer wieder durch nicht-geimpftes medizinisches Personal infiziert werden. Dabei wird das medizinische Grundprinzip des Nichtschadens den Patienten gegenüber verletzt.

Durch die o.g. Regelung in der Landesverordnung Infektionsprävention wird in Schleswig-Holstein zunächst anstelle einer Impfpflicht der Weg des verbesserten Impfangebotes für medizinisches Personal beschritten.

- **Mobilisierung von Impfgegnern**

Bei Einführung einer generellen oder auch nur partiell gesetzlich bestimmten Impfpflicht ist stets eine massive Mobilisierung der Impfgegnerschaft zu erwarten, dies wäre im Ergebnis kontraproduktiv. Die Einführung einer Impfpflicht würde **der Gesamtidee eher schaden**, da z.B. der im Vorfeld der 1. Nationalen Impfkonzferenz begonnene Dialog mit impfkritischen Ärzten - durch den immerhin erreicht werden konnte, dass eine einflussreiche Gruppe anthroposophischer Ärzte die Masernimpfung empfiehlt - im Keime erstickt werden würde und insgesamt mehr Widerstand provoziert würde. Es ist zu befürchten, dass die Einschränkung des Rechts auf Selbstbestimmung erheblichen Widerstand auslöst und somit kontraproduktiv wäre.

- **Impfzwang**

Einer Impfpflicht müsste zudem ein Impfzwang folgen, dessen Durchsetzung und Wirkung fraglich ist. Eine Impfpflicht dürfte nicht durchgesetzt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis durch die Impfung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Damit besteht also auch die Möglichkeit sich durch ärztliches Attest von der Impfpflicht befreien zu lassen. Es wäre nicht auszuschließen, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird und entsprechende Bescheinigungen ausgestellt werden.

Mit dem Instrument zur Aufforderung bei Aufnahme in eine Kindertagesstätte und durch ein verbessertes Impfangebot für medizinisches Personal werden in Schleswig-Holstein Alternativen verfolgt, die wirkungsvoll und umsetzbar sind.